

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

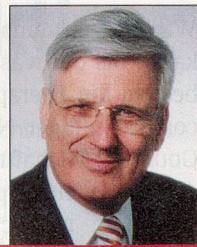
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Wie man die Auslandjahre der Ehefrau anrechnet

In den Jahren 1968 bis 1974 arbeitete ich für einen schweizerischen Arbeitgeber in Japan, wo ich mit meiner Ehefrau auch wohnte. Seit April dieses Jahres erhält meine Frau bereits eine AHV-Rente, während ich selber im März 2007 das ordentliche Rentenalter erreiche. Obwohl ich damals verheiratet war und mein Arbeitgeber die AHV-Beiträge in der Schweiz für mich abrechnete, habe ich von der Ausgleichskasse erfahren, dass die Jahre in Japan zu Beitragslücken meiner Frau führen, was ich nicht verstehen. Zudem nehme ich an, dass wegen des Splittings auch meine Rente gekürzt wird, was mir nicht korrekt erscheint.

Versicherung der nicht erwerbstätigen Ehefrau im Ausland
Bei der Beurteilung der Versicherungseigenschaft der nicht erwerbstätigen Ehefrau im Ausland ist von der im Zeitpunkt des Auslandaufenthaltes geltenden Regelung auszugehen. In der Zeit des Japanaufenthaltes hätte Ihre Frau damals selber der Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer beitreten müssen, um Beitragslücken zu vermeiden.

Nach früherer Regelung setzte die Erfassung voraus, dass eine nicht erwerbstätige Ehefrau im Ausland den Beitritt zur Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer ausdrücklich erklärt, auch wenn ihr Mann bei der AHV versichert war. Sowohl die Ar-

beitgeber, die Leute im Ausland beschäftigten, als auch die diplomatischen Vertretungen der Schweiz (Botschaft, Konsulat), die im Ausland an der AHV mitwirken, verfügten über entsprechende Informationen.

Bei der Änderung der Regelung in den Achtzigerjahren wurde Versicherten, die bisher der Freiwilligen Versicherung nicht beigetreten waren, die Möglichkeit einer nachträglichen Beitrittsklärung in den Jahren 1984 und 1985 geboten. Da die Ausgleichskassen die Betroffenen nicht kannten, war eine Erfassung von Amtes wegen nicht möglich. Hingegen gab es eine breite Information vor allem in den allgemeinen Medien, bei Auslandschweizerorganisationen und Arbeitgebern mit Beschäftigten im Ausland.

Zum heutigen Zeitpunkt kann die Wohnsitzdauer in Japan Ihrer Frau nur als Beitragsdauer ange-

rechnet werden, wenn sie selber der Freiwilligen Versicherung beigetreten war oder spätestens bis 31. Dezember 1985 den nachträglichen Beitritt zur Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer schriftlich erklärt hatte (Randziffer 5026 RWL).

Auswirkungen von Beitragslücken auf die Altersrente

Grundsätzlich führen Beitragslücken bei der AHV zur Kürzung der individuellen Altersrenten in Größenordnung von 1/44 oder rund 2,27% für jedes fehlende Beitragsjahr. Die Kürzung der Rente bei sechs fehlenden Jahren dürfte rund 13,6% betragen.

Wegen des individuellen Rentenanspruchs von Verheirateten haben Beitragslücken eines Ehegatten keine direkte Auswirkung auf die Rente des Partners. Beim Splitting werden nur die in der Ehe erworbenen Einkommen je zur Hälfte auf die Eheleute aufgeteilt. Das Splitting erfolgt unabhängig von der Beitragsdauer, sodass – anders als in der früheren geschlechtsabhängigen Regelung – Beitragslücken eines Ehegatten die individuelle Rente des Ehegatten nicht direkt beeinflussen.

Allerdings werden Beitragslücken – ebenso wie Kürzung nach Rentenvorbezug oder Zuschläge nach Rentenaufschub – bei der Plafonierung des Gesamtanspruchs des Ehepaars berücksichtigt. Der tiefere Rentenanspruch eines Ehegatten mit Beitragslücken wird bei der Pla-

fonierung berücksichtigt und betrifft damit auch den anderen Ehegatten, solange beide Eheleute rentenberechtigt sind. Dies ändert sich mit dem Wegfall des Plafonds nach dem Tod eines Ehegatten, sodass dem überlebenden Ehegatten jeweils seine eigene Rente aufgrund der eigenen Beitragsdauer zusteht.

Teilweiser Ausgleich durch Rentenaufschub

Wenn Versicherte, etwa wegen Kapitalauszahlung von Guthaben aus privater Vorsorge, nicht auf die Renteneinkünfte angewiesen sind, ist es möglich, die Folgen von Beitragslücken teilweise durch Rentenaufschub auszugleichen. Je nach Dauer des Aufschubes wird ein Zuschlag von mindestens 5,2% (1 Jahr Aufschub) bzw. höchstens 31,5% (5 Jahre Aufschub) der Rente gewährt. Nähere Angaben im Merkblatt zum flexiblen Rentenalter unter www.ahv.ch, das auch bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen werden kann.

Ein Aufschub kann vor allem aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, auch wenn die Plafonierung des Gesamtanspruchs bereits bei Beginn des Aufschubes erfolgen muss.

Nähere Auskünfte über die künftigen Rentenansprüche von Ihnen und Ihrer Frau sowie über die Auswirkungen eines allfälligen Rentenaufschubs kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse aufgrund der Rentendossiers erteilen.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regelschriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Rentenanspruch und Deckung der Lebenskosten

Meine Ehe, aus der ein Kind stammt, wurde geschieden, als ich 37 Jahre alt war. Drei Jahre später starb mein geschiedener Mann, sodass ich seit 1982 Witwenrente erhielt. Bis zum Rentenalter hatte ich zudem ein eher bescheidenes Einkommen als Verkäuferin. Seit der Pensionierung erhalte ich monatlich eine Altersrente der Pensionskasse von 857 Franken sowie weiterhin die Witwenrente von 1789 Franken. Gemäss der Ausgleichskasse sei mir kein Zuschlag für Verwitwete angerechnet worden, weil ich geschieden sei. Angesichts meiner heutigen Einnahmen habe ich Bedenken, wie ich künftig meinen Lebensunterhalt decken kann.

Zur Beurteilung Ihres Anliegens könnte insbesondere auch entscheidend sein, wie lange Ihre

Ehe gedauert hat, was aus Ihren Unterlagen nicht klar hervorgeht. Gerne nehme ich jedoch zum Anliegen Stellung, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist.

Nach heutigem Recht wird bei Zusammentreffen von Witwen- und Altersrente grundsätzlich «nur die höhere Rente ausbezahlt» (Art. 24b AHVG). Da Sie seit 1982 eine Witwenrente bezogen haben, sind für Ihre Rente nicht nur das heutige Recht, sondern auch die frühere, bis 31. Dezember 1996 geltende Regelung massgebend (RZ 3420 der Rentenwegleitung/RWL). Es ist denkbar, dass sich beim Vergleich eine höhere Witwenrente ergeben hat, sodass Ihnen weiterhin die Witwenrente ausbezahlt wird. Dies könnte sowohl mit dem tiefen Einkommen als Verkäuferin als auch mit der auf 1994 erfolgten Neuberechnung der Renten geschiedener Frauen

unter Anrechnung voller Erziehungsgutschriften im Rahmen des 1. Teils der 10. AHV-Revision erklärt werden. Die Ausgleichskasse hat sich in den ausführlichen Erläuterungen zur Rentenberechnung dazu nicht geäusserst, sodass ich Ihnen empfehle, die Frage direkt Ihrer Kasse zur näheren Prüfung aufgrund des Rentendossiers zu unterbreiten, da dies die Möglichkeiten des AHV-Ratgebers übersteigt.

Was die Frage der Deckung Ihrer Lebenskosten betrifft, dürfte im heutigen Zeitpunkt tatsächlich kaum ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) gegeben sein, was nicht zuletzt mit dem niedrigen Mietzins zusammenhängt. Bei höheren Krankheits-, Zahnbehandlungs-, Pflege- oder Heimkosten könnte jedoch ein – allenfalls einmaliger – EL-Anspruch durchaus in Frage kommen.

Im Weiteren fragt sich, ob Sie den Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) geltend gemacht haben. Auch wenn dies nach dem Recht des Wohnsitzkantons beurteilt werden muss, kann bei Ihrer wirtschaftlichen Situation zumindest ein Teilbeitrag an die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Damit Ihr Anspruch verbindlich beurteilt werden kann, sollten Sie sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes für die IPV anmelden.

Auch wenn ich Ihre Fragen nicht endgültig beantworten konnte, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen aufgezeigt zu haben, dass trotz der bescheidenen Renten Ihre Lebenskosten dank IPV und allfälliger EL auch längerfristig gedeckt werden können.

Ergänzungsleistungen bei Wohngemeinschaft

Ich bin allein stehend und habe Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL). Ich überlege mir, allenfalls mit meinem nicht EL-berechtigten 75-jährigen Freund, der neben der AHV-Rente auch eine Pension bezieht, zusammenzuziehen. Wie würde sich das auf meinen EL-Anspruch auswirken?

EL als Bedarfsleistung aufgrund der individuellen Verhältnisse EL sind Bedarfsleistungen, deren Anspruch sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten bemisst. Dabei wird auf die individuellen Verhältnisse abgestellt. Je nach Zivilstand müsste sich ein Zusammenziehen von Personen mit und ohne EL-Anspruch unterschiedlich auswirken.

Wenn EL-berechtigte Personen mit anderen Personen zusam-

menleben, wirkt sich dies bei der EL-Berechnung vor allem auch auf den anrechenbaren Mietzins aus. Dabei ist abzuklären, ob und welche zusammenlebenden Personen in die EL-Berechnung einbezogen sind. Dies wiederum steht in engem Zusammenhang zum Familienstand.

Leben in einer Wohnung auch Personen, die nicht in die EL-Berechnung einbezogen sind, wird der Mietzins zu gleichen Teilen auf alle zusammenlebenden Personen aufgeteilt. Bei Berechnung des EL-Anspruchs wird den EL-berechtigten Personen der auf sie entfallende individuelle Mietkostenanteil angerechnet (Art. 16c ELV).

Bei der EL-Berechnung für zusammenlebende Ehegatten werden grundsätzlich alle anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehe-

gatten berücksichtigt und daraus der gemeinsame EL-Anspruch berechnet (Art. 3a Abs. 4 ELG).

Zusammenfassung

Sollten Sie mit Ihrem Freund zusammenziehen, ist dies der EL-Stelle zu melden, damit Ihr individueller EL-Anspruch aufgrund der neuen Verhältnisse neu berechnet werden kann. Dabei wer-

den Ihnen grundsätzlich die halben Mietkosten angerechnet.

Sollten Sie heiraten, müsste der EL-Anspruch neu berechnet werden. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Freundes dürfte kein oder nur noch ein wesentlich geringerer EL-Anspruch bestehen, solange keine höheren Krankheits- oder Pflegekosten anfallen.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.